

Erläuterungsbericht

zum Bebauungsplan Nr. 1,
Hohenhöveler Straße zwischen Klemmestraße und Wiskottstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) aufgestellt.

Für die Bebauung gelten die Vorschriften des § 7d der BPV. vom 20.10. 1933 für den Regierungsbezirk Münster.

A. Erläuterung und Planung

Nach dem Fluchtlinienplan Hövel von 1906 waren in dem o. bez. Straßensstück die Straßenfluchtlinien gleich Baufluchtlinien. Der Abstand zwischen den Straßenfluchtlinien betrug 13,00 m.

Durch die städtebauliche Entwicklung soll die weitere Bebauung durch den vorliegenden Bebauungsplan geregelt werden.

B. Durchführungsmaßnahmen.

Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche verbleibt im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer. Sollte die Fläche später von der Stadt übernommen werden, ist der Erwerb auf Grund freihändiger Vereinbarungen vorgesehen.

Die geplante Bebauung muß auf der Westseite 3-geschossig und auf der Ostseite der Straße 2-geschossig erfolgen.

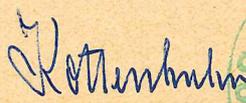
C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Bockum-Hövel ist Trägerin des Straßenausbaues. Die Hohenhöveler Straße ist nicht endgültig ausgebaut. Ein Mischwasserkanal ist vorhanden. Die Fahrbahn soll entsprechend der vorhandenen verbreitert, reguliert und profiliert als Schwarzdecke auf Packlageunterbau ausgeführt werden. Die beiderseitigen erhöhten Bürgersteige werden zur Fahrbahn durch Bordsteine begrenzt, mit Bürgersteigplatten ausgebaut und gegebenenfalls mit seitlichen Asphaltstreifen versehen.

Die Kosten für den endgültigen Ausbau betragen ca. 70.000,-- DM.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt
Bockum-Hövel in der Sitzung am 10. November 1961
beschlossen.

Bockum-Hövel, den 8. Januar 1962


Bürgermeister




Ratsmitglied

12
1